Praxisbericht Bereich 50-600 – Wohnen

26.09.2022– 31.03.2023

Am 26.09.2022 begann mein vierter Praxisabschnitt, mit zwei Tagen pro Woche theoretischem Unterricht am Studieninstitut, im Bereich 50-600. Zunächst wurde ich innerhalb des Bereiches vorgestellt und von meiner Ausbilderin durch den Bereich geführt. Danach habe ich eine kleine Einführung in die Themengebiete „Wohngeld“ und „Wohnberechtigungsscheine“ bekommen.

Nachdem mir das Thema „Wohngeld“ ausführlicher erklärt wurde, habe ich festgestellt, dass es viele unterschiedliche Anträge zu bearbeiten gibt. Von Rentnern, Arbeitnehmern oder Azubis bis hin zu Selbständigen. Es gibt Anträge auf Mietzuschüsse oder auch Anträge auf Lastenzuschüsse zu bearbeiten. Ein Mietzuschuss kann man z.B. bei einer gemieteten Wohnung und einen Lastenzuschuss bei einem Eigenheim beantragen. Dementsprechend benötigt man, je nach Antrag, unterschiedliche Unterlagen.

Bei der Bearbeitung habe ich zuerst nachgeschaut, ob alle Unterlagen (wie z.B. Vermieterbescheinigung, Ergänzende Erklärung oder Mietvertrag) und alle Nachweise (wie z.B. Einkommensnachweise, UVG-Bescheide oder Nachweise über Kindergeldzuschlag) eingereicht wurden. Wenn noch etwas fehlte, habe ich eine E-Mail geschrieben in der ich die fehlenden Unterlagen nachgefordert habe. Als die Unterlagen dann vollständig waren, konnte ich den Fall bearbeiten. Wenn dieser bearbeitet wurde, rechnet das Programm aus ob oder in welcher Höhe jemand Anspruch auf Wohngeldleistungen hat. Der Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid geht den Leuten anschließend postalisch zu.

Ich habe festgestellt, dass man bei der Bearbeitung viel beachten muss. Es gibt zum Beispiel bestimmte Freibeträge die anrechenbar sind, u.a. der Freibetrag für Schwerbehinderte (ab Pflegegrad 2 und einem GdB von mind. 50% hat) oder der Freibetrag für die Grundrentenzeit (dies ist der Fall, wenn jemand mehr als 33 Jahre Grundrente bezieht und dies speziell in dem vorliegenden Rentenbescheid angegeben ist). Wenn jemand in die Grundsicherung fällt, besteht von vornerein kein Anspruch auf Wohngeldleistungen.

Da es ab dem 01.01.2023 eine neue Wohngeldreform gab, war dementsprechend viel zu tun. Die Einkommensgrenze wurde erhöht, sodass nun mehr Leute einen Anspruch auf Wohngeld hatten. Die Wohngeldreform brachte auch einige Änderungen mit sich, u.a. verlängerte sich z.B. der Bewilligungszeitraum, für Rentner, von einem auf zwei Jahre.

Zudem kam zweimal im Monat der sogenannte Rechenlauf, mit allen aktuellen Fällen, zurück. Diesen habe ich erst sortiert und anschließend, in die jeweilige Akte, abgeheftet.

Ende März war dann auch schon mein letzter Tag im Bereich 50-600. Ich möchte mich nochmal bei meiner Ausbilderin und allen Kollegen/innen für den abwechslungsreichen Ausbildungsabschnitt bedanken. Nun stehen Ende April die Abschlussprüfungen an und danach geht es für mich zurück in den Bereich 10-110-Personalwirtschaft.

Fabienne Karls